

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einsatz medizinischer Fachkräfte auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

der FAA Facharztagentur GmbH & Co. KG, Gadderbaumer Straße 19, 33602 Bielefeld (im Nachfolgenden mit FAA bezeichnet)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag/Einsatz einer medizinischen Fachkraft in den Einrichtungen des Auftraggebers. Die Bedingungen dienen zugleich dazu, den gesetzlichen Bedingungen für den Personaleinsatz auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) Rechnung zu tragen.

1. Gemäß § 12 AÜG ist für jeden Auftrag/Einsatz einer medizinischen Fachkraft zwischen Auftraggeber und FAA ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Etwaige vom Auftraggeber in die Vertragsbeziehungen eingeführte **Allgemeine Geschäftsbedingungen** gelten, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen, als widersprochen und nicht anwendbar. Die Angebote sind freibleibend.
2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von der FAA entsandte medizinische Fachkraft in den Einrichtungen des Auftraggebers die **gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und die vereinbarte Arbeitszeit** einhält und dass die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung aller gültigen Vorschriften, insbesondere aller Bestimmungen über Sicherheit und Hygiene ausgeführt werden. Nach §11, Abs. 5 AÜG obliegen dem Auftraggeber die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten.
3. Im Hinblick darauf, dass die entsandte medizinische Fachkraft ihre fachliche Tätigkeit beim Auftraggeber ausschließlich unter der fachlichen Leitung und Aufsicht des Auftraggebers ausübt, haftet die FAA nicht für **Schäden**, die die medizinische Fachkraft in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen sollte. Der Auftraggeber stellt die FAA von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit Ausführung und Verrichtung der der entsandten medizinischen Fachkraft übertragenen Tätigkeit erheben sollten.
4. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die FAA entweder die **Bereitstellung einer medizinischen Fachkraft** verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Bereitstellung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht. Eine Schadensersatzleistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
5. Die FAA und die überlassene medizinische Fachkraft sind zur **Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten** des Auftraggebers verpflichtet.
6. Die entsandte medizinische Fachkraft ist von der FAA anhand der vorgelegten Urkunden auf ihre **berufliche Befähigung** geprüft und einer bestimmten Berufsgruppe zugeordnet worden. Er wird dem Auftraggeber lediglich zur Ausführung des im Auftrag gegebenen Tätigkeitsbereichs zur Verfügung gestellt und darf daher nur diejenigen Geräte, Maschinen, Instrumente und Werkzeuge verwenden oder bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.
7. Im Falle eines **Arbeitsunfalls** hat der Auftraggeber die FAA unverzüglich zu benachrichtigen. Gemäß der einschlägigen rechtlichen Vorschriften ist der Auftraggeber ebenfalls zur **Unfallmeldung** an seinen Versicherungsträger verpflichtet.
8. Wird der Betrieb des Auftraggebers **legal bestreikt**, so stellt die FAA kein Personal zur Verfügung.
9. **Preise und Zahlung:** Die Stundensätze gelten zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage werden ebenfalls mit Mehrwertsteuer berechnet. Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt vorbehalten, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Gehaltserhöhungen eintreten oder Umstände, welche die FAA nicht zu vertreten hat, eine Verteuerung herbeiführen.
10. **Die Vergütung** der entsandten medizinischen Fachkraft erfolgt ausschließlich durch die FAA. Die medizinische Fachkraft ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Auftraggeber entgegen zu nehmen.
11. **Die Abrechnung** erfolgt jeweils nach Abschluss eines in der Regel befristeten Einsatzes, ansonsten nach näherer Absprache monatlich oder wöchentlich, wenn die FAA Gehälter an ihre Fachkraft monatlich oder wöchentlich auszahlt. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse zu begleichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm nach Abschluss des jeweiligen Einsatzes, ansonsten wöchentlich von der Fachkraft oder von der FAA, vorzulegenden Arbeitsstundennachweise zu unterzeichnen.
12. **Der Auftraggeber verpflichtet sich**, die von der FAA überlassene medizinische Fachkraft nach Abschluss oder im Anschluss an eine von der FAA vermittelte Tätigkeit in der Klinik für die Dauer von 2 Jahren nicht unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit der FAA erneut zu beschäftigen. Im Widrigkeitsfall wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 fällig. Der Auftraggeber wird die Fachkraft nicht weitervermitteln und die Daten der Fachkraft auch nicht Dritten oder mit ihr verbundenen Unternehmen zu Vermittlungszwecken zur Verfügung stellen.
13. Bei **Übernahme der medizinischen Fachkraft in ein festes Angestelltenverhältnis** des Auftraggebers wird eine einmalige Vermittlungsprovision in Höhe von drei Monatsgehältern zzgl. Mehrwertsteuer zahlbar mit Abschluss des Arbeitsvertrages fällig. Diese reduziert sich pro Monat der Überlassung um jeweils 1/12.
14. Grundlage der Tätigkeit ist grundsätzlich eine **werktägliche Arbeitszeit von sieben Stunden**. Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit außerhalb der Bereitschaftsdienste / Rufbereitschaftsdienste werden gemäß gesonderter Regelung im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit Zuschlägen berechnet.
15. **Gewährleistung:** Falls dem Auftraggeber die Leistungen einer von der FAA entsandten medizinischen Fachkraft nicht ausreichend erscheinen und er die FAA innerhalb der ersten vier Stunden nach Dienstantritt davon verständigt, wird die FAA ihm im Rahmen der Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Diese vier Stunden werden dem Auftraggeber nicht berechnet. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag innerhalb der ersten fünf Arbeitstage mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages zu kündigen. In diesem Falle sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten.
16. **Nach diesem Zeitraum** kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zu jeweiligen Wochenende kündigen.
17. Als **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, wird ausschließlich Bielefeld vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: Dezember 2020